

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 16.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 23. Februar.

1917.

Amtliches.

Bekanntmachung

über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917.

Vom 2. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

§ 2.

Wer mit dem Beginne des ersten März 1917 Kartoffeln im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind, vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 3, vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebung auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfund anzugeben.

§ 3.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

§ 4.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Muster*) zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeige (Anlage 1) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten) vorschreiben oder zulassen.

*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

§ 5.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Vorbereitung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 6.

Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erstatten. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abholung einsammeln. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Gesamt-vorrat unverzüglich aufzurechnen und dem Kommunalverbande, sofern sie ihn nicht selber vertritt, bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsbezirks zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

§ 7.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beeidigte Vertrauensleute vorzunehmen und das berichtete Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen unter Vorlage einer nach Ortschaften geordneten Zusammenstellung für den Kommunalverband (Anlage 2) zu melden. Die Landes- und Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirks geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte bis zum 20. März 1917 einzureichen. Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorraterhebung durch Entsendung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erstattet.

§ 8.

Die zuständige Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverband gemäß § 7 beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen, und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der

geordneten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 8 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 11.

Mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes kann in Bundesstaaten, in denen die Landeszentralbehörde bereits eine Bestandsaufnahme im Monat Februar 1917 angeordnet hat, von der Bestandsaufnahme am 1. März 1917 abgesehen werden.

Die Vorschriften im § 7 finden auch auf die von der Landeszentralbehörde angeordnete Bestandsaufnahme Anwendung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Ausführungsanweisung

für die

Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917.

Auf Grund der von dem Stellvertreter des Reichskanzlers erlassenen Verordnung vom 2. Februar d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 94) findet am 1. März 1917 im Deutschen Reich eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

Gemäß § 9 der obengenannten Verordnung wird für die Durchführung der Aufnahme in Preußen folgendes bestimmt:

1. Anzeigepflichtig sind:

- a) alle Haushaltungen,
- b) alle Gemeinden und Kommunalverbände,
- c) alle landwirtschaftlichen Betriebe,
- d) alle gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die mit Beginn des 1. März 1917 Vorräte an Kartoffeln im Gewahrsam (z. B. Kellern, Mieten, Lagerräumen usw.) haben.

Durch die Aufnahme sollen die gesamten Vorräte an Kartoffeln einschließlich der zur Saat- und gewerb-

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

39

So schwabend schwang er sich in seiner nonchalanten Art auf den Tisch.

Der Hundertmarkschein, den Hasso in seinen Brief hatte einlegen wollen, flatterte zu Boden. Mit lästernem Augenblick hob Friedrich Karl ihn auf. Das Papier zärtlich mit seinen wohlgepflegten Händen liebkosend, sagte er: „Da merkt man gleich, daß man bei dem reichsten Erben von Preußenland zu Besuch ist. Bei mir tanzt Du dich hinein, wo Du willst; Du wirst nirgends auch nur einen Nickel herabwerfen. Meine Schreibstischfläche könntest Du ebenfalls umsonst nach solchem Schlag durchwühlen, während die Deinen mutmaßlich so gerammelt voll sind, daß schon die Tische zum Aufbewahren des Reichtums dienen müssen.“

„Onkel Hans schenkte mir das Geld neulich, und ich wollte es ihm wieder zurückschicken.“

„Bist Du nicht von dieser Welt, daß Du solche Verachtung gegen den herrlichen Mannen zur Schau trägst oder Menschenknecht, sprichst Du im Fieber?“ sagte der Leutnant, der scherzend nach des Betters Puls griff.

„Ich nehme nicht gern Geschenke an,“ antwortete Hasso kurz, „und ich brauche das Geld auch nicht.“

„Geld braucht man immer, mein Sohn,“ belehrte ihn Friedrich Karl. „Ich sogar dringend,“ fügte er hinzu, nachdem er sein led. aufgedrehtes Schnurrbartchen noch herausfordernd aufgestrichelt hatte. „Wenn Du mir dieses niedliche, blaue Kappchen borgen wolltest, bis Dir ein Gedanke zu seiner Verwendung gekommen ist, würdest Du mir einen großen Gefallen erweisen.“

Hasso verbeugte sich steif, um seine Zustimmung auszubringen, und sein Vetter ließ den Hundertmarkschein in seine Brusttasche verschwinden. Seine Laune war jetzt geradezu strahlend.

„Du scheinst noch bedingstend grün zu sein,“ sagte er lachend zu Hasso; „aber unter meiner Führung lernst Du vielleicht, wie's auf dem Planeten Erde zugeht. Komm, stülpe Dir Deine Mütze auf; schmale Dein Mordegewehr um. Wir gehen eben, Nachtclub für Dich zu erbliten ins Apollothea-

ter, und dann in ein elegantes Weinrestaurant.“ Unter die Binden führte Friedrich Karl seinen Vetter.

Millionen! Hassen, stellte er ihn den Kameraden, die ihn im Lokal erwarteten, vor. „Erbe der schönsten Herrschaft im Preußenland und unschuldig, wie unsere höheren Töchter es sind. Als die Sisters Lorison im Apollotheater ihre Beinschwenken, schlug er die Augen nieder, und in seiner Hube flüßte ich ihn, auf Wort, unter einem Wulste von Büchern auf, die in hebräischer, griechischer oder irgend einer anderen vorweltlichen Sprache geschrieben waren. Dieses Papierchen hier hob ich von der Erde auf. Der Erbonkel hatte es ihm geschenkt, und er wollte es ihm zurückschicken, weil er keine Verwendung dafür hatte.“

Schallendes Gelächter folgte der Schilderung.

Hasso konnte sich einer unangenehmen Empfindung nicht erwehren, als Friedrich Karl das Geld, das der sparsame Onkel ihm geschenkt hatte, mit lässiger Bewegung auf den Tisch schleuderte, während er rief: „Hedda, Ober und Ober-Ober, Gisthler her und ein Paar Bullen Sekt. Gegen Kasse heute.“ Er suchte dem herbeieilenden Kellner mit dem Hundertmarkschein vor den freudig aufglänzenden Augen herin. „Zehne können Sie für sich behalten; für das andere vom besten, was Sie im Keller haben; Sie wissen, meine Kasse verträgt nur Primavare.“

„Der Ober“ flog wie der Sturmwind; die weiße Serviette flatterte wie die Frachthölzer und die langen Enden des gebremsten Schnurrbartchens.

„Die Herren sind selbstverständlich heute meine Gäste,“ bestimmte Hartenstein, „und Du, Hasso, ein für allemal; das geht auf die Binsen. Hoffentlich kann ich bald wieder solch nettes Papierchen von Deinem Fußboden auflesen,“ fuhr er lachend fort. „Das nächste Mal vielleicht ein braunes. Prost, Anckwein! Daß Deinem Alten kein allzu jähes Leben beschieden werde!“

Hasso setzte das schon erhobene Glas auf den Tisch zu rücken. „Darauf trinke ich nicht,“ erklärte er.

Friedrich Karl klemmte das Monocle ins Auge. Mit einem amüsierten Blick streifte er das unwillige Gesicht seines Veters, während er fragte: „So ist es Onkel Eisenbart doch noch gelungen, Dein Herz zu erobern?“

„Ich wünsche keinem Menschen den Tod,“ antwortete Hasso abweisend.

„Du scheinst etwas schwerblütig zu sein,“ tadelte der Leutnant; „aber das verliert sich, wenn der Lebenssaft mit dem gehörigen Quantum Wein verdünnt wird. Komm, sei lustig, dem Fröhlichen gehört die Welt.“ Er stürzte sein Glas mit einem Zuge hinunter und zwang Hasso, ihm wider Willen bald, den unangenehmen Eindruck zu verwischen, den der inzarte Scherz gemacht hatte.

Mit wüstem Kopf und verworrenem Empfinden kehrte der junge Einjährige in später Nachtstunde heim. Er hatte Mühe am nächsten Morgen beim Dienst seine Gedanken zusammenzufassen. Hinter seiner Stirn tanzten die Bilder der gestrigen Nacht in buntem, chaotischem Wirbel.

Wie von einem Rausch befangen schaute er in diese Welt des Gemisses, der strapelosen Lebensfreude, deren Worten Friedrich Karl vor ihm geöffnet hatte. Glühend bewunderte er des Veters weltmännische Sicherheit, die heitere Art, wie er jede Unterhaltung beherrschte. Er rechnete es Friedrich Karl hoch an, daß er, der von allen Gefuchte, Verwöhnte, gerade ihn zu sich heranzog, und ihm eine Stellung in seinem Kreise schaffte.

„Weißt Du schon, daß meine Schwestern seit gestern in Berlin sind?“ fragte Hartenstein seinen Vetter, der heute wie immer den dienstfreien Sonntag bei ihm verlebte. „Mit Schmidts Tochter soll es zu Ende gehen, und sie will durchaus in Hohenegge sterben. Lissi und Ameliese sind deshalb Hals über Kopf von Nervi abgereist, um zunächst die Berliner Wohnung insstand zu setzen, wo die Rente ein paar Wochen kassiert soll. Der Vater, der sich als Alleinherrscher in der Schmidtschen Villa sehr wohl fühlte, wird nicht sehr erbaut darüber sein,“ fügte Friedrich Karl leise vor sich hinlächelnd hinzu, „und Lissi ist natürlich todunglücklich, daß sie auf die geplante Saison in Nairo verzichten muß. Willst Du sie nicht besuchen, ehe die Schmidts kommen?“

„Nein,“ antwortete Hasso mit einem so harten Tone, daß sein Vetter ihn ganz verblüfft ansah.

Schließlich mochte er Hasso's Gefühle erraten.

232.20

1
ichen Zwecken bestimmten, sowie der zur menschlichen Ernährung ungeeigneten Mengen ermittelt werden.

Die Anzeige der Vorräte hat in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Mengen am 1. März 1917 tatsächlich befinden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergl. lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im nächsten Absatz vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

Vorräte, die sich mit Beginn des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmten Vorräte an Kartoffeln sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen; in diesem Falle ist jedoch der ganze Vorrat anzugeben.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentner (100 Pfund) und etwa überschießenden vollen Pfunden anzugeben.

2. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder Marineverwaltung stehen.

3. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

4. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke zu verwenden.

- a) Anzeigen,
- b) Hauslisten,
- c) Gemeinde-(Zählbezirks-)Listen und
- d) Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste).

In allen Gutsbezirken sowie städtischen und landlichen Gemeinden unter 10 000 Einwohner sind von allen Anzeigepflichtigen Anzeigen auszufüllen. In den Stadt- und Landgemeinden von 10 000 Einwohnern und darüber sind für Haushaltungen die Hauslisten bestimmt. Auch in diesen Gemeinden haben also die landwirtschaftlichen usw. Betriebe sowie die Gemeinden selbst ebenfalls die Anzeigen auszufüllen. Die Bewirtschaftung von Hausgärten oder von Parzellen, wie sie bei den Arbeiter-, Schrebergärten usw. üblich sind, gilt nicht als landwirtschaftlicher Betrieb.

5. Die auf Vordrucken stehende Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage, oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Gemeindevorstellung unter entsprechender Aenderung des Vordruckes auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Gemeindevorstellung ist aber auch in diesem Falle aufzustellen.

6. Die nach Ziffer 1 zu erstattende Anzeige der Vorräte ist an den zuständigen Gemeindevorstand (Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher, Magistrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder an die von diesem durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilten Stellen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck am 1. März 1917 einzureichen.

Für die rechtzeitige Ablieferung der Hauslisten haftet der Hauswirt oder dessen gesetzlicher Stellvertreter auch hat er die Hauslisten aufzurechnen, abzuschließen und zu unterschreiben.

7. Die Gemeindebehörden, denen die rechtzeitige Verteilung der Vordrucke obliegt, können die Anzeigen oder Hauslisten durch Abholung einsammeln lassen.

Sie haben zunächst den vorhandenen Gesamtbestand der Kartoffeln (Nr. 1 der Anzeigen oder Spalte 3 der Hauslisten) unverzüglich aufzurechnen, und über das Ergebnis dem Kommunalverbande (Landrat, Oberamtmann), sofern sie ihn nicht selbst vertreten (Stadtkreise) bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

8. Die Kommunalverbände (Kreise, Oberämter, Stadtkreise) haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverbande zu erstatten.

9. Die Provinzialkartoffelstellen haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsbezirks zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin W 9, Bellevuestraße 6 a, Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

10. Die Kommunalverbände sind verpflichtet bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung vorzunehmen. Die Nachprüfung hat sich auf alle oder mindestens den größten Teil der landwirtschaftlichen Betriebe zu erstrecken, und ist bei möglich vielen Haushaltungen und gewerblichen Betrieben vorzunehmen. Sie erfolgt an der Hand der Anzeigen oder Hauslisten. Die Nachprüfung hat sich nicht nur auf die als vorhandenen angegebenen Mengen von Kartoffeln, sondern auch auf die Angaben der Anzeigen unter 2 zu erstrecken. Die erfolgte Nachprüfung ist durch Unterschrift unter Angabe des Tages der Nachprüfung von dem Sachverständigen (Nachprüfer) zu becheinigen. Die anderweitig festgestellten Mengen sind auf den Anzeigen oder Hauslisten zu vermerken.

Die Nachprüfung der Erhebung ist durch Beamte oder betraute Vertrauensleute vorzunehmen, und möglichst durch die für die Nachprüfung der Bestandsaufnahme des Brogetreides usw. vom 15. Februar d. Js. eingesetzten Orts- und Kreiskommissionen einzuführen. Bei der Neubildung solcher Kommissionen sind neben unbedingt zuverlässigen Landwirten möglichst aus anderen Gemeinden, hauptsächlich Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen der verschiedenen Abstufungen sowie Volksschulern aus benachbarten Gemeinden zu wählen.

Diese Beamten oder Vertrauensleute sind darauf hinzuweisen, daß ihr Amt von größter Bedeutung ist, und daß im vaterländischen Interesse keine Mühe gescheut werden darf um ein zuverlässiges Ergebnis der so außerordentlich wichtigen Erhebung zu gewährleisten. Die mit der Nachprüfung betrauten Personen haben die Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, in denen Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen, und haben sich dort durch Augenschein und Prüfung der Geschäftspapiere und -bücher des Anzeigepflichtigen von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen.

11. Die Gemeindebehörden haben die Angaben der Anzeigen oder Hauslisten, und zwar soweit sie durch die Nachprüfung berichtigt sind, die berichtigten in die Gemeindevorstellung zu übertragen und aufzurechnen bis zum 15. März 1917 den Kommunalverbänden, sofern sie ihn nicht selbst vertreten (Stadtkreise), einzureichen. Die Anzeigen oder Hauslisten sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Gemeindevorstellung das endgültige Ergebnis in die nach Gemeinden geordnete Zusammenstellung für den Kommunalverband (Kreisliste) zu übertragen. Die aufgerechneten und becheinigten Zusammenstellungen sind den zuständigen Provinzialkartoffelstellen nebst einer Abschrift des Titelblattes der Kreislisten bis zum 18. März 1917 einzureichen. Eine weitere Abschrift des Titelblattes ist bis zum 20. März 1917 dem königlichen Statistischen Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, zu übersenden.

13. Die Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle in Berlin W 9, Bellevuestraße 6 a, eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirks geordnete Nachweisung über die Kartoffelvorräte nebst den ihnen von den Kommunalverbänden überlieferten Abschriften der Titelblätter bis zum 20. März 1917 einzureichen. Für die Zusammenstellung der Kreislisten und ihre Aufrechnung ist der Kreislistenvordruck unter entsprechender Aenderung der in Frage kommenden Bezeichnungen zu benutzen.

Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorraterhebung durch Entsendung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden erstattet.

14. Die Herstellung und Versendung der Vordrucke erfolgt durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße 28, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf an Vordrucken anzumelden ist.

15. Es ist Sorge zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die Wichtigkeit der Erhebung und auf Anzeigepflicht hingewiesen wird.

16. Die zuständige Kommunalbehörde und die gemäß Ziffer 10 und Ziffer 13 beauftragten Beamten und Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und -bücher der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

17. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift in Ziffer 16 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu gehnaußend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Berlin, den 10. Februar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Führ. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Voelckel.

Berlin W 9, den 7. Februar 1917.

Das Schilfrohr hat sich in den letzten Jahren als Futter sehr bewährt, namentlich dann, wenn es rechtzeitig geschnitten wird. Der Kriegsausbruch für Ersatzfutter hat im besonderen in vielen Orten Einrichtungen für die Herstellung von Schilfmehl getroffen, das als Futter außerordentlich geschätzt wird. Diese Bestrebungen sollen auch in diesem Jahr fortgesetzt werden. Dabei sind die jetzt trockenen und verhärteten Bestände des Vorjahres sehr lästig, weil sie bei der Nutzung aus den frischen Trieben des nächsten Sommers unter großem Arbeitsaufwand ausgetrennt werden müssen. Die Nutzung im nächsten Sommer würde daher sehr erleichtert werden, wenn diese alten Bestände, soweit sie nicht für technische Zwecke geschnitten werden, rechtzeitig abgebrannt würden.

Die Herren Landräte ersuche ich daher, der Bewertung des Schilfrohrs für Futterzwecke Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und auch auf die Abtrennung der alten Bestände hinzuwirken. Dies ist bei Andauern des Frostes besonders leicht zu bewirken.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

J. A.: Graf von Rapperting.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, in denen Schilfrohr für Futterzwecke bisher gewonnen worden ist oder in diesem Jahr gewonnen werden kann, ersuche ich im Sinne obenstehenden Ministerial-Erlasses darauf zu sorgen, daß die Abtrennung der letzten Bestände bei der 3. Zt. günstigen Witterung erfolgt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Marienberg, den 16. Februar 1917.

Bekanntmachung

Die Bestrebungen, den Anbau von Gemüse während der Dauer des Krieges zu fördern, haben nach den bisherigen Erfahrungen recht befriedigende Erfolge gezeigt. Da es sich aber nicht absehen läßt, wie lange der Krieg noch dauert, und da ferner auch nach dem Friedensschluß die Pflanzenkost noch auf Jahre hinaus ein Hauptnahrungsmittel bilden wird, ist es notwendig, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die Erzeugung von Gemüse für die kommenden Zeiten nicht nur in dem seitherigen Umfang erhalten, sondern noch bedeutend gesteigert wird. Zu diesem Zweck wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

1. Alle geeigneten Grundstücke, die seither noch nicht benutzt worden sind, müssen, wenn die Eigentümer sich hierzu nicht freiwillig entschließen, mit den Zwangsmitteln der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915/4. April 1916/27. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 210; 1916 S. 236 und 834) dem Gemüsebau ausnahmslos zugeführt werden.

Auf die Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 234) wird hingewiesen. Für den Kleingartenbau ist die Benutzung der „Zentralstelle für den Gemüsebau in Kleingärten“, Berlin W. 8. Behrenstr. 50/52, als Berater und Vermittler zum Bezug von Sämereien und künstlichem Dünger zu empfehlen.

2. Alle geeigneten Grundstücke sind entsprechend vorzubereiten. Diese Vorbereitung hat in einer gründlichen Bearbeitung des Bodens (Rigolen) und, soweit der Boden für stark zehrende Gewächse in Betracht kommt, in einer entsprechenden Düngung zu bestehen.

3. Die Beschaffung der Sämereien wird voraussichtlich noch größere Schwierigkeiten bereiten als bisher. Die erforderlichen Schritte werden deshalb so früh wie möglich zu tun sein. Die Sämereien sind nur von zuverlässigen Firmen zu beziehen.

4. Die Düngemittel sind so frühzeitig wie möglich zu beschaffen.

5. Besondere Beachtung verdient der Anbau von Frühgemüse. Dieser wird ermöglicht:

a) durch Anbau von Wintergemüse. Genügend erstarzte Pflanzen von Kohlrarten und Salat in entsprechenden Sorten können jetzt noch auf gut vorbereitem Boden angepflanzt werden. Soweit das Vorhandensein nicht selbst herangezogen ist, dürften die vorhandenen Gärtnerbetriebe zur Beschaffung in der Lage sein;

b) durch das Treiben von Frühgemüse in warmen und kalten Kästen.

Hierdurch läßt sich Gemüse namentlich für die Zeit gewinnen, in der die überwinterten Vorräte der letzten Ernte zu Ende gegangen sind und Freilandsgemüse noch nicht geerntet werden kann. Auf die Gewinnung dieser Erzeugnisse muß um so mehr Wert gelegt werden, als mit den Zufuhren vom Auslande immer weniger gerechnet werden kann. Die Anlage der Kästen ist schon jetzt vorzunehmen, auch die sonstigen Vorbereitungen sind schon jetzt zu treffen.

Die Herrn Bürgermeister ersuche ich, gemeinsam mit den Mitgliedern der Wirtschaftsausschüsse auf Vorstehendes in ihrer Gemeinde mit besonderem Nachdruck hinzuweisen, und für eine Aufklärung der Ortsbewohner zu sorgen.

Der Kreis Ausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Warnung

vor der Verwendung von chlorsauren Salzen bei der Zubereitung (Pökeln) von Fleisch und Fleischwaren.

Nach einer dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zugegangenen Mitteilung ist vor kurzem in einem Verkaufsgeschäft chlorsaures Kalium in loser Verpackung anstelle von Salpeter zum Zwecke des Einpökeln von Fleisch abgegeben worden. Da es sich hierbei vermutlich nicht um einen Einzelfall handelt, sondern versucht werden wird, das bezeichnete Salz in größerem Umfange als Salpeterersatz zur Fleischpökung einzuführen, so sei darauf hingewiesen, daß durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1902 (Reichsgesetzbl. S. 48) es aus gesundheitlichen Rücksichten verboten worden ist, chlorsaure Salze bei der gewerbmäßigen Zubereitung von Fleisch zu verwenden oder Fleisch, dem solches Salz zugelegt worden ist, feilzuhalten zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Zuwiderhandlungen gegen die genannte Bestimmung werden nach dem Fleischbeschaugesetz mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Da chlorsaure Salze in den bei der Pökeln in Betracht kommenden Mengen Giftwirkungen hervorrufen können, so sei vor ihrer Anwendung beim Pökeln von Fleisch oder vor der Benutzung von Pökelsalzmitteln, die solche Salze enthalten, auch im privaten Haushalt, wie z. B. bei Hauschlachtungen, dringend gewarnt.

Der königliche Landrat.

Marienberg, den 22. Februar 1917.

Terminfalender.

Donnerstag, den 1. März 1917 letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 29. Juni 1914 - R. A. 5514 - betr. Einreichung der Nachweisung über die gezahlten Familienunterstützungen soweit sie aus Reichsmitteln erstattet werden, im Monat Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 21. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen die Formulare über die am 1. März ds. Js. stattfindende Viehzählung zugehen. Hinsichtlich der Ausführung des Zählgeschäfts verweise ich auf die im Kreisblatt Nr. 43 von 1916 abgedruckte Bekanntmachung, sowie auf die auf den Zählpapieren gegebenen Anweisungen mit dem Ersuchen, die einzelnen Bestimmungen genau zu beachten. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß mir die Gemeindefürsorge in 2 Ausfertigungen, nebst der Reinschrift der Zählerlisten bestimmt bis zum 3. März d. Js. einzureichen sind. Die Urschrift der Zählerlisten ist sorgfältig von Ihnen aufzubewahren. Für die Ausfüllung der Gemeindefürsorge bemerke ich noch, daß in diese nicht die sämtlichen Viehbesitzer nochmals besonders aufgeführt werden dürfen, sondern nur das Gesamtergebnis der einzelnen Zählbezirkslisten einzutragen ist. Der gefetzte Termin ist pünktlich einzuhalten.

Der königliche Landrat.

Anordnung.

des Kommunalverbandes Oberwesterwald betr. den Verkehr mit Auslandsbrotgetreide.

Auf Grund der §§ 12 ff. 17. der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R. B. Bl. S. 607, 728) in Verbindung mit den preußischen Ausführungsanweisungen dazu vom 6. Oktober und 10. November 1915 wird hierdurch für den Bezirk des Kommunalverbandes Oberwesterwald mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes angeordnet:

§ 1

Die vom Kommunalverband Oberwesterwald erlassene Anordnung vom 18. April 1916 betr. den Verkehr mit Auslandsbrotgetreide, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 33 vom 25. April 1916 wird auch auf das Auslandsbrotgetreide hiermit ausgedehnt.

Marienberg, den 23. Februar 1917.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 19. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Entgegen dem Verbot wonach Schweine über 120 Pfund Lebendgewicht nicht an Private verkauft werden dürfen, sondern nur an vom Viehhandelsverband zugelassene Händler, soll sich trotzdem in manchen Gemeinden ein verbotener Handel mit solchen Tieren abwickeln.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Bend. Wachtmeister des Kreises weise ich hiermit an, auf solche gemeinschaftliche Befehle ein besonderes Augenmerk zu richten und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 20. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen werde ich Ihnen eine Anzahl Druckemplare zweier von Herrn Königl. Garten-Inspektor Blindemann zu Geisenheim a/Rh. verfaßter Aufsätze, über den Anbau von Hülsenfrüchten und Wurzelgewächsen zugehen lassen. Die Verbreitung dieser Aufsätze liegt im allgemeinen Interesse der gesamten Bevölkerung. Ich ersuche Sie daher diese in Ihrer Gemeinde möglichst jedem Gartenbesitzer und Landwirt zugänglich zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 22. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. April 1915 - J. Nr. R. A. 3147 - ersuche ich Sie, mir zwecks Erwirkung eines Zuschusses aus Reichs- und Kreismitteln eine genaue Zusammenstellung über den aus Gemeinemitteln im Monat Februar 1917 gemachten Gesamtaufwand in Mark für Kriegswohlfahrtspflege getrennt nach den einzelnen Titeln:

1. Zuschüsse zu den Reichsfamilienunterstützungen,
2. für Erwerbslosenfürsorge,
3. für sonstige Arten der Kriegswohlfahrtspflege

auszufertigen und bis zum 1. März 1917 bestimmt vorzulegen.

Sofern die Gemeinde nach Titel 3 Aufwendungen gemacht hat, bleibt der Gegenstand der Aufwendungen anzugeben.

Alle nicht fristgerecht hier eingehende Berichte müssen bei der Verteilung der Zuschüsse unberücksichtigt bleiben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 23. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sicherstellung der Saatkartoffeln.

Nach dem auf meine Rundverfügung vom 23. Januar 1917 - R. A. 794 erstatteten Berichten waren die Saatkartoffeln mit geringen Ausnahmen überall vorhanden. Infolge des Frostes der letzten Wochen wird hier angenommen, daß auch Saatkartoffel erfroren sind und es ist daher eine neue Feststellung unumgänglich notwendig. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, sofort zu veranlassen, daß überall die für die Aussaat erforderlichen Kartoffeln noch vor der am 1. März stattfindenden Bestandserhebung ausgesondert und besonders gelagert werden. Gelegentlich der Bestandsaufnahme wollen Sie alsdann genau feststellen, ob die erforderlichen Saatkartoffeln zur Verfügung stehen. Notwendige Ausgleichungen sind innerhalb der einzelnen Gemeinden vorzunehmen. Ein sich dann noch ergebender Fehlbedarf an Saatkartoffeln ist mir unter Rennung der landwirtschaftlichen Betriebe anzumelden, damit von hier aus ein Ausgleich in die Wege geleitet werden kann.

Ich bemerke nochmals, daß auf den Morgen 10 Zentner zu rechnen sind und daß alle diejenigen Grundstücke bestellt werden müssen, die von den Landwirten für den Kartoffelbau vorgesehen sind und für welche das Saatgut überlassen wurde.

Ihren Berichte, daß entweder das Saatgut restlos zur Verfügung steht oder aber der Vorlage der Nachweisung des Fehlbedarfs sehe ich bestimmt bis zum 5. März entgegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 23. Februar 1917.

Die durch die Nachtragsverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden über die Beschränkung des Kohlenverbrauchs vom 21. Februar ds. Js. vorgegebene Ausdehnung des Heizverbots für die Schulen ist für den hiesigen Kreis nicht erforderlich. Ich habe deshalb eine Ausnahme im Sinne des § 2 der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten über die Beschränkung des Kohlenverbrauchs vom 9. Februar ds. Js. für alle Schulen des hiesigen Kreises gewährt. Hiernach ist in sämtlichen Schulen der Unterricht mit dem heutigen Tage wieder aufzunehmen.

Der königliche Landrat.

Bekanntmachung

betreffend

Stallhöchstpreise für Kälber und Schweine zu Schlachtzwecken.

Auf Grund des § 4 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes festgesetzt:

I.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 darf vom Montag, den 19. Februar 1917 ab für Kälber, gleichgültig welchen Gewichtes, nur noch ein Einheitspreis von M. 80.- für 50 kg Lebendgewicht ab Stall gezahlt werden.

II.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts darf von Montag, den 19. Februar 1917 ab für alle zur Schlachtung abgelieferten Schweine im Gewicht von über 100 Pfund, auch wenn sie ein Gewicht von 180 Pfund nicht erreichen, der für Schlachtschweine im Gewicht von 180 bis 200 Pfund (90 bis 100 kg) in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichsgebl. S. 99) festgesetzte Höchstpreis gezahlt werden. Für Schweine im Gewicht von 50 bis 90 kg, welche an die Kreisammestellen geliefert werden, dürfen demnach von unseren Mitgliedern für den Zentner Lebendgewicht höchstens bezahlt werden:

im Regierungsbezirk mit Ausnahme des

Kreises Biedenkopf . . . M. 108.-

im Kreise Biedenkopf . . . M. 105.-

III.

Ueberschreitung der Preisgrenzen werden mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweiskarte geahndet.

IV.

Die vorstehenden Preise gelten für alle Ankäufe, die vom Montag, den 19. Februar 1917 ab bei den Viehhaltern getätigt werden, und kommen ab Montag,

den 26. Februar 1917, auf der Sammelstelle ausschließlich zur Anwendung.

Frankfurt a. M., 15. Februar 1917.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorstand.

Der Krieg.

Tagesberichte der Seeresleitung.

Großes Hauptquartier, 21. Febr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Trübes Wetter und Regen hielten die Kampftätigkeit in mäßigen Grenzen. Südöstlich von Ypern und beiderseit des Kanals von La Bassée schlugen Erkundungsvorstöße der Engländer, bei Fluren zwischen Maas und Mosel Teilangriffe der Franzosen fehl. Bei Wegnahme des Stützpunktes südlich von Le Transloy am 19. Febr. sind 2 Offiziere und 36 Engländer gefangen, fünf Maschinengewehre erbeutet worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In einzelnen Frontabschnitten, vornehmlich in den Waldkarpathen und beiderseit des Oitoz-Tales Artilleriefeuer und Vorfeldgefechte.

Mazedonische Front.

Lebhaftem Feuer zwischen Wardar und Doiran-See folgten abends Vorstöße englischer Abteilungen, die abgewiesen wurden.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 22. Febr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern. Südlich von Armentières drangen nach starker Feuerwirkung mehrere englische Kompagnien in unsere Stellung; kraftvoller Gegenstoß warf sie sofort hinaus. Bei Säuberung der Gräben wurden 200 tote Engländer gezählt, 39 Mann gefangen zurückgeführt.

Erkundungsvorstöße des Feindes südwestlich von Warneton, südlich des La-Bassée-Kanals und zwischen Ancre und Homme schlugen fehl.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls Prinz Leopold von Bayern.

Südwestlich von Riga und am Südufer des Narocz-Sees scheiterten Unternehmungen russischer Abteilungen bis Kompagniestärke.

Bei Busyn an der Schischara und an mehreren Stellen zwischen dem Dnjestr und den Waldkarpathen wurden einige Handstreichs von unsern Stoßtrupps erfolgreich durchgeführt.

An der

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls

von Mackensen

herrschte bei Schneetreiben nur geringe Befestigtätigkeit.

Mazedonische Front.

Ostlich des Wardars versuchten sich Engländer vor unserer Stellung einzunisten; sie wurden im Handgranatenkampf vertrieben.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Die neuen Kriegskredite.

Berlin, 21. Febr. Außer dem Etat für das Rechnungsjahr 1917 gingen dem Reichstag noch folgende Gesetzentwürfe zu: 1. Ein Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1916, nach dem zur Befreiung einmaliger außerordentlicher Ausgaben 15 Milliarden Mark auf dem Wege des Kredits flüssig gemacht werden dürfen; 2. ein Gesetzentwurf, nach dem aufgrund des Kriegssteuergesetzes zugunsten des Reiches ein zwanzigprozentiger Zuschlag zur außerordentlichen Kriegsanteile erhoben werden soll; 3. ein hiermit in Verbindung stehendes Sicherungsgesetz, nach dem Einzelpersonen vor der Verlegung ihres Aufenthaltes in das Ausland der Steuerbehörde auf Verlangen Sicherheit für eine künftige Kriegsteuer zu leisten haben; 4. ein Gesetzentwurf über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank von 100 Millionen Mark und 5. ein Gesetzentwurf über den Haushaltsetat für die Schutzgebiete, nach dem für diese die Bestimmungen des Etats für 1914 auch für 1917 maßgebend bleiben.

Die Beute zweier Tauchboote.

Berlin, 21. Febr. (WB.) Zwei heute zurückgekehrte U-Boote haben 24 Dampfer, 3 Segler u. 9 Fischereifahrzeuge versenkt. Unter anderem befanden sich darunter Schiffe mit Ladungen von 9100 Tonnen Kohlen, von 3000 Tonnen Eisenerz, von 3500 Tonnen Lebensmittel (darunter die Hälfte davon Butter und Margarine), von 2200 Tonnen Weizen und Ha. ein Dampfer von 2700 Tonnen Kriegsmaterial nach Italien, von 400 T. Zinn, von 800 Tonnen Stückgut, von 300 Tonnen Kupfer.

Das konzentrierte Licht

Osram-Azo

Gasgefüllt - bis 2000 Watt

Neue Typen

Osram-Azo

Gasgefüllte Lampen 25 u. 60 Watt

Nur das auf dem Glasballon eingestrichene Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der Auerwaldschall, Berlin O. - Übereinstimmung

eisen. Ferner befand sich unter den versenkten Schiffen ein Tankdampfer von 7000 To. Ein Geschütz wurde versenkt.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 23. Febr. Außer den in voriger Nummer genannten Fahrplanänderungen treten am 1. März weitere Einschränkungen in Kraft. Der Fahrplan der Strecke Fehlbühnen-Erbach bekommt danach ein sehr verändertes Aussehen. Zug 3553, der bis jetzt vorm. 5³² von Marienberg nach Fehlbühnen abfuhr, ist früher gelegt, Marienberg ab 5⁰⁰, hat Anschluss in Fehlbühnen nach Westerbürg, Limburg. Zug 3554 fährt Fehlbühnen ab 5¹³ (bisher 6¹⁵), Marienberg an 5⁵⁵, hat 44 Minuten Aufenthalt und fährt nach dem alten Fahrplan um 6³² weiter. Ebenfalls hat der bisher vorm. 9³⁵ von hier abfahrende Zug 3560 in Marienberg eine Stunde Aufenthalt und fährt erst 10³⁵ weiter, Erbach an 10⁴⁵ (bisher 9⁴⁵). Zug 3562 fährt nur bis Marienberg, Fehlbühnen ab 2³⁵, Marienberg an 2⁵². Der nachmittags 3³² von Erbach hier eintreffende Zug fällt aus.

Kriegsanleihe-Versicherung. In der letzten Zeit sind durch die Blätter Notizen gegangen, in denen über eine in Oesterreich eingeführte Kriegsanleihe-Versicherung berichtet und auf das große Interesse hingewiesen wurde, das diese neuartige Verbindung von Lebensversicherung und Kriegsanleihe auch bei uns in Deutschland für die breite Öffentlichkeit habe. Handelt es sich doch um eine sehr zweckmäßige Förderung hauptsächlich der kleinen Zeichnungen und zwar auf den 5fachen Betrag, wobei sowohl der Zeichner wie auch das Vaterland nur Nutzen schöpfen können. Hierzu sei kurz bemerkt, daß unsere einheimische Nassauische Lebensversicherungsanstalt (verwaltet durch die Direktion der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden) in Verbindung mit der Landesbank voraussichtlich schon bei der nächsten Zeichnung auf die 6. Kriegsanleihe diese

Kriegsanleihe-Versicherung zur Durchführung bringen wird. Die Verhandlungen schweben noch. Sobald sie abgeschlossen sind, wird Näheres berichtet werden.

(Die Wiedereinführung der Sommerzeit.) Aus Berlin wird amtlich gemeldet: Durch eine Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1917 wird auch für das laufende Jahr die Sommerzeit eingeführt. Sie beginnt am 16. April, vormittags 2 Uhr (mitteleuropäische Zeit) und endet am 17. September, vormittags 3 Uhr (Sommerzeit). Zu dem erstgenannten Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde vor- zu dem letztgenannten um eine Stunde zurückgestellt. Am Vormittag des 17. September erscheint danach die Stunde von 2 bis 3 Uhr doppelt; die erste dieser Stunden trägt die amtliche Bezeichnung 2 A (2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min.), die zweite die amtliche Bezeichnung 2 B (2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min.). Die früherverlegung des Sommerzeitabschnitts gegenüber dem Vorjahr ermöglicht eine noch bessere Anpassung an die tatsächlichen Lichtverhältnisse.

(Heizung der Personenzüge.) Von der Eisenbahndirektion Frankfurt, M., wird uns geschrieben: Bei der z. Zt. bestehenden großen Knappheit an Gummihelzschläuchen ist es nicht immer möglich, alle Personenzüge — selbst Fernschnellzüge — ordnungsmäßig heizen zu können. In erster Linie müssen aber die Fernzüge ordnungsmäßig geheizt sein. Wir sind deshalb gezwungen zu der Maßnahme veranlaßt, die Heizung der Personenzüge im Nahverkehr wie auch die eines großen Teiles der auf den Nebentrecken des Direktionsbezirks Frankfurt (Main) verkehrenden Personenzüge gänzlich einzustellen. Den Reisenden wird deshalb empfohlen, sich durch Mithahme von Winterschuhekleidern, Decken oder dergleichen vor Kälte zu schützen. Es darf angenommen werden, daß die Fahrgäste den obwaltenden Umständen volles Verständnis entgegenbringen. Beschwerden über mangelhaftes Heizen der Züge werden im allgemeinen keine Berücksichtigung finden können.

Hachenburg, 21. Febr. Eine ganz besondere Zeichnung wurde dem Sohne der Witwe Wunsch, Unteroffizier bei einer Minenwerferabteilung Wunsch, zu teil. Für Ausharren bei der stärksten Schießung durch die Abwehr zahlreicher Anstürme er unter Beförderung zum Unteroffizier das Eiserner 2. Klasse verliehen. Außerdem erhielt die kleine Hendenburg, in dem die Tapferkeit der Mannschaft lobend anerkannt wird und sie „wie die Mauer“ feindlichen Anstürmen getrotzt haben. (E. v. M.)

Kroppach, 21. Febr. Der Befreite Heinrich S. macher von hier, beim Garde-Grenadierregiment wurde für bewiesene Tapferkeit in den Sommerkämpfen mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet gleichzeitig zum Unteroffizier befördert.

Vorod, 21. Febr. Der im Jahre 1914 mit Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnete Alan Fried Habig von hier, der gegenwärtig auf dem Balkan kämpft, wurde mit dem Bulgarischen Kriegssorden ausgezeichnet.

Koblenz, 22. Febr. Dem Eisgang auf der Rheine sieht man meistens mit einer gewissen Besorgnis gegen. Glücklicherweise ist diesmal nichts zu befürchten, da die weit ausgebreitete Eisdecke, ohne Schaden zu richten, in Bewegung gekommen und während der letzten Nacht ruhig weggetrieben ist. Zurzeit ist Fluß vollständig eisfrei. Auf dem Rhein ist kein Eis mehr vorhanden, selbst an der sonst reichlich damit versehenen Stelle bei der Loreley.

Köln, 20. Febr. Das außerordentliche Arie richti verurteilte heute mittag den 30 Jahre alten Franz Hahn aus Düsseldorf und den 26 Jahre Kontrollleur Peter Käfer aus Lank bei Arefeld Tode. Beide hatten am 19. Dezember v. Js. in den Agenten Hayerkamp und dessen 12 jährigen ermordet und beraubt.

Die Kasse bleibt am 26. und 27. ds. Mts. geschlossen.

Marienberg, den 23. Februar 1917.

Landesbankstelle.
Schlitz.

Holzversteigerung.

Montag, den 5. März 1917, vorm. 9 Uhr beginnend, kommen im hiesigen Gemeinwald, Distrikt 3 und 4 Buchen

611 rm Buchen-Verbbrennholz,
835 rm Buchen-Reifer

öffentlich meistbietend an Ort und Stelle zur Versteigerung. Zusammenkunft bei der Wohnung des Herrn Försters Germann, an der Straße Kirchburg-Langenbach.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Norken, den 20. Februar 1917.

Der Bürgermeister: Schell.

Verpachtung

von 100 A. Forellenfischerei im Westerwald.

Mittwoch, den 14. März 1917 von nachmittags 2 Uhr ab kommen im Gasthof Frohneberg zu Selters (Westerwald) nachstehende Fischereien (fast ausschließlich Forellentrecken) für die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1923 in mehreren Losen öffentlich meistbietend zur Verpachtung:

1. Der Hardenbach, der Steinebach (beide bei Steinebach), der Wiedbach vom Heldensteg bis an den Seeweiler.
2. Der Sannbach von der Quelle bis an das Engerfer Floß unterhalb Hienburg ausschließlich 2 Strecken bei der Hammermühle und bei Ellenhausen und einschließlich Düringer-Weidenhahn-Ewigshäuser-Bach, Rödgesbach, Bärflöb, Würscheider- und Sependacher-Floß, Kurtenbach, Stehbach, Ommelsbach, Herbach.
3. Der Nieder-Sannbach von der Quelle bis zum Höllesteig.
4. Der kleine Brezbach von der Farbmühle Hirsch und Merzenich bis zur Mündung, der Brezbach vom Hilgerter Steg bis zum Navorter Wäschelöb, das Selbachs-Floßchen mit den Mühlgraben der Kühne-Riesen- und Farbmühle.

Koppeltrecken erhalten nur einen Pächter. Jährlicher Einsatz für 1 A. 200 Stück Forellenbrut oder 50 Forellen-Sehlinge. Nächste Bahnstation für 1-3 ist Selters (Westerwald), für 4 Bahnhof Grenzau.

Nähere Auskunft erteilen die Fürstlich Wiedische Rentei zu Dierdorf, die Fürstlich Sannische General-Verwaltung zu Berleburg und die königliche Oberförsterei zu Selters.

:: Waffeleisen ::

eine größere Sendung
eingetroffen.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Die Eingangsstation der Wanderarbeitsstätte in Hachenburg, Hintergasse Nr. 203.

(Inhaber Herr Carl Schloffer.)

vermittelt kostenlos gewerbliche, nichtgewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter, Tagelöhner, weibliche Dienstboten, Küchen- und Kindermädchen, landwirtschaftliche Knechte, Mägde, Fabrik-Arbeiter und Arbeiterinnen, was hiermit bekannt gegeben wird.

Geschäftsstunden von 12 bis 2 Uhr.

Kreisarbeitsnachweis, Limburg a. d. L.

Vom Dienstag, den 20. Februar ab fallen die Züge

4802 Westerbürg ab 9¹⁵, Montabaur an 10²⁰,
4803 Montabaur ab 11²⁰, Westerbürg an 12³⁴,
3562 Fehlbühnen ab 2³⁸, Erbach an 3⁰⁴,
3565 Erbach ab 3¹², Fehlbühnen an 3⁵⁰,
3822 Siershahn ab 8⁴⁴, Engers an 9²⁷,
3821 Engers ab 8⁰⁴, Siershahn an 8⁴⁴,
3309 Altenkirchen ab 2⁴⁹, Au an 3³⁵,
3306 Au ab 1¹⁹, Altenkirchen an 1⁴⁵,
3817 Siershahn ab 6⁰⁹, Montabaur an 6²⁰,
3820 Montabaur ab 6²⁵, Siershahn an 6⁵⁵.

vorübergehend aus.

Auf der Strecke Grenzau-Hillscheid tritt mit dem gleichen Tage folgender Fahrplan in Kraft:

Stationen	3276	3280	3278	3282	3284	3290	3288	3294
	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	W	2-4	2-4
Grenzau	ab	6 ⁰⁴	7 ¹²	8 ⁰²	11 ²³	1 ⁰⁵	6 ⁴⁰	8 ¹⁰
Höhr-Grenz.	ab	6 ¹⁷	7 ²²	8 ¹²	11 ³⁸	1 ¹¹	6 ⁵⁰	8 ²²
Hillscheid	an	3 ³⁰	an	8 ²⁴	11 ⁴⁹	1 ²⁴	an	8 ³⁵

Stationen	3275	3277	3281	3279	3283	3291	3289
	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4
Hillscheid	ab	5 ³⁶	6 ⁵³	12 ²⁰	12 ³⁰	6 ⁰⁰	7 ³²
Höhr-Grenz.	ab	5 ⁴⁷	6 ⁵⁰	7 ³⁵	9 ⁵⁰	6 ¹⁶	7 ⁵²
Grenzau	an	5 ⁵⁰	6 ⁵⁸	7 ⁴⁵	10 ⁰⁴	an	8 ⁰⁰

* Werktags. s zwischen Höhr-Grenzhausen und Hillscheid nur Sonntags sowie 6/4 und 9/4.

Pz. 3820 fährt Siershahn ab 7⁴³ (bisher 7⁰⁰), Engers an 8²⁸ (bisher 7⁴⁰), Neuwied an 8⁴². Pz. 3817 fährt Engers ab 6⁰⁹ (bisher 5²⁴), Siershahn an 6⁵³ (bisher 6⁰⁹).

Rgl. Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.
Lupke.

Empfehle in großer Auswahl:

Uhren und Goldsachen

wie

Ringe, Broschen, Colliers,
Armbänder, Ohrringe und
Fassungen für Semi-Bilder.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.

Lehrline

aus guter Familie gesucht
angesehenes, gemischtes Ge
in kleinerer Stadt.

Gelegenheit zu gründ
vielfältiger Ausbildung. Ko
Wohnung im Hause.

Angebote unter „M.
an die Geschäftsstelle diese
tung.

Lehrling

mit guter Schulbildung,
achtbarer Familie per sofort
zu Oftern gesucht.

Kaufhaus Seef
Westerburg.

Kräftiges Mädchen

für alle Hausarbeiten, bei
Lohn gesucht.

Frau Kaesberge
Westerburg.

Wegen Verheiratung
Köchin zum 1. März ein

Mädchen

gesucht, das kochen kann
Hausarbeit versteht.

Frau Landrat

Stuhlflechter arbeiten

liefert in sauberer Ausf
zu billigen Preisen

Ernst Eagraf,
Eichenstruth b. Marien

Zigarette

direkt von der F
zu Originalpreisen

100 Zigaretten
Kleinverk. 1,8 Pfg.,

" 3 "

" 4,2 "

" 6,2 "

Versand nur gegen Nach
von 100 Stück an

Zigarren prima Qualität
100 — bis 200 — M.

Zigarettenfabrik Goldenes
Berlin, Brunnenstrasse
Fernsprecher Zentrum 74